

Ansprechpartner

Lars Bücken
Leiter Vorstandssekretariat
Overbergplatz 1
48249 Dülmen
Telefon 02563 / 403-2013
Telefax 02563 / 403-2099
l.buecker@
sparkasse-westmuensterland.de

Neuwahl von Mitgliedern in die Vertretung des Sparkassenträgers sowie in die Gremien der Sparkasse Westmünsterland

- A. Wahl und Weisung durch die Kreistage / Stadträte der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes**
 - B. Wahl durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland**
 - C. Wahl durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland**
 - D. Wahlvorschlag durch jeden Stadt- bzw. Gemeinderat in den Kreisen Borken und Coesfeld**
-

A. Wahl und Weisung durch die Kreistage / Stadträte der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes

1. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland

Mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode endet mit dem 31. Oktober 2025 auch die Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung - ZwVSA). Die Organe des Verbandes bleiben bis zum Zusammentritt der neu gewählten Zweckverbandssammlung im Amt (§ 10 ZwVSA).

Bei der anstehenden Neuwahl, die sich auf eine Amtszeit von 5 Jahren erstreckt, ist Folgendes zu beachten:

1.1. Zusammensetzung der Zweckverbandssammlung

Gemäß § 4 der zuletzt zum 01. August 2025 geänderten Satzung des Sparkassenzweckverbandes besteht die Verbandsversammlung aus 48 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

▪ Kreis Borken	16 Vertreter
▪ Kreis Coesfeld	12 Vertreter
▪ Stadt Dülmen	4 Vertreter
▪ Stadt Coesfeld	3 Vertreter
▪ Stadt Vreden	3 Vertreter
▪ Stadt Gronau	6 Vertreter
▪ Stadt Isselburg	1 Vertreter
▪ Stadt Stadtlohn	1 Vertreter
▪ Stadt Billerbeck	1 Vertreter
▪ Stadt Haltern am See	1 Vertreter

48

Die Vertreter der Stadt Gronau verfügen über jeweils eine Stimme, die Vertreter der anderen Verbandsmitglieder über jeweils zwei Stimmen. Die Stimmabgabe kann von einem Vertreter nur einheitlich erfolgen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 ZwVSA).

Bei der Wahl ist § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW bzw. § 26 Abs. 5 KrO NRW zu beachten: „Sofern weitere (mehrere) Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister/Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde/des Kreises dazuzählen.“

Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder nehmen, sofern sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 8 Abs. 4 ZwVSA).

1.2. Unvereinbarkeit

Der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland dürfen nicht angehören (§ 5 ZwVSA):

- a) Dienstkräfte der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen,
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Bitte prüfen Sie vor der Wahl der Vertreter für die Verbandsversammlung, dass keiner der vorstehenden Gründe der Unvereinbarkeit besteht.

1.3. Weisungsgebundenheit

Die in die Sparkassenzweckverbandsversammlung entsandten Vertreter haben bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte ausschließlich die Interessen der sie entsendenden Kommune zu vertreten. Sie sind an etwaige Beschlüsse des Kreistages/Rates gebunden und damit einem Weisungsrecht unterworfen (§ 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Die Weisungsgebundenheit steht mit dem - mehrheitlichen - Willen des Kreistages/Rats in Beziehung. Das zwingt die Mitglieder dazu, ihr Mandat einheitlich auszuüben. Die Rechtsordnung lässt also den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern keinen Raum für die Ausübung eines freien Mandats.

Damit der Kreistag/Rat sachgemäße Weisungen treffen kann, haben die Mitglieder den Kreistag/Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten (§ 113 Abs. 5 GO NRW).

Neben den in der Kommunalverfassung verankerten generellen Weisungsvorschriften sind in dem zur Vereinigung der Stadtparkasse Haltern am See mit der Sparkasse Westmünsterland am 22. Juni 2023 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag konkrete Regelungen fortgeschrieben worden, die als Ausfluss der Weisungsgebundenheit die Mitglieder der Sparkassenzweckverbandsversammlung verpflichten, sich in ihrem Stimmverhalten an diesen Regelungen auszurichten.

Danach ist für die folgende Wahlperiode vorgesehen, durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland

- a) den Landrat des Kreises Coesfeld zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen,
- b) einen Vertreter des Kreises Borken zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen,
- c) einen Vertreter der Stadt Dülmen zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen,
- d) den Landrat des Kreises Borken zum Verbandsvorsteher zu wählen,
- e) den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt der Stadt Coesfeld zum stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen,
- f) in den Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland 12 sachkundige Mitglieder und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Sparkassenzweckverbandsmitglieder in folgender Verteilung zu wählen: 5 Kreis Borken, 4 Kreis Coesfeld, 1 Stadt Coesfeld, 1 Stadt Dülmen, 1 Stadt Isselburg (hier Stellvertreter Vreden)
- g) den Landrat des Kreises Borken zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen,
- h) einen Vertreter des Kreises Coesfeld zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu wählen,
- i) das Verwaltungsratsmitglied der Stadt Isselburg zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu wählen,
- j) den Landrat des Kreises Coesfeld zum Vertreter des Beanstandungsbeamten bei Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden zu wählen,
- k) den Landrat des Kreises Borken sowie ein Verwaltungsratsmitglied aus dem Kreisgebiet Coesfeld in die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe zu entsenden.

B. Wahl durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland

2. Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland

Mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode endet mit dem 31. Oktober 2025 auch die Wahlzeit des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse (§§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 1 Satz 1 Sparkassengesetz - SpkG). Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus (§ 14 SpkG).

Bei der anstehenden Neuwahl ist Folgendes zu beachten:

2.1. Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Nach § 4 Abs. 1 der Satzung für die Sparkasse Westmünsterland besteht der Verwaltungsrat in der kommenden Wahlperiode weiterhin aus dem vorsitzenden Mitglied, 11 weiteren Mitgliedern und 6 Dienstkräften der Sparkasse. Zusätzlich nehmen bis zu 8 Hauptverwaltungsbeamte der Sparkassenzweckverbandsmitglieder beratend teil (§ 8 Abs. 4 ZwVSA).

Nach den zur Vereinigung der Stadtparkasse Haltern am See mit der Sparkasse Westmünsterland im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22. Juni 2023 fortgeschriebenen Regelungen entfällt in der neuen Wahlperiode der Vorsitz des Verwaltungsrats auf den Landrat des Kreises Borken, von den 11 weiteren Mitgliedern und ihren Stellvertretern stellen

- | | |
|-----------------------|--|
| ▪ der Kreis Borken | 4 Mitglieder |
| ▪ der Kreis Coesfeld | 4 Mitglieder |
| ▪ die Stadt Coesfeld | 1 Mitglied |
| ▪ die Stadt Dülmen | 1 Mitglied |
| ▪ die Stadt Isselburg | 1 Mitglied (im Wechsel mit der Stadt Vreden) |

Die Mitglieder des Sparkassenverwaltungsrats können, müssen aber nicht der Sparkassenzweckverbandsversammlung bzw. dem Kreistag/Stadtrat angehören.

Zu verschiedenen Funktionen im Verwaltungsrat und deren Wahl siehe Gliederungspunkt 1.3.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse handeln gemäß § 15 Abs. 6 SpkG NW „nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden“.

Hinweis: Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sollen gemäß Sparkassengesetz im Grundsatz die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes beachtet werden. Die Verwaltungsratsmitglieder werden allerdings im Rahmen einer Wahl in der Vertretung des Trägers bestimmt, insofern besteht ein zwingender Grund nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 LGG, von diesen Regelungen abzuweichen zu können. Abweichungen sind somit rechtlich nicht zu beanstanden.

2.2. Unvereinbarkeit, Höchstzahl von Mandaten

Gemäß § 13 Abs. 1 SpkG dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen über die im SpkG vorgesehene Anzahl hinaus,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.

Dem Verwaltungsrat dürfen gemäß § 13 Abs. 2 SpkG ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Gemäß § 25d Abs. 3a KWG kann Mitglied des Verwaltungsrates u.a. nicht sein, wer bereits in 5 Unternehmen, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterstehen, Mitglied im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ist.

Bitte prüfen Sie bei Aufstellung des Wahlvorschlages für den Verwaltungsrat, dass keiner der vorstehenden Gründe der Unvereinbarkeit besteht.

2.3. Sachkunde und Zuverlässigkeit der Verwaltungsratsmitglieder

Nach § 25d KWG müssen Verwaltungsratsmitglieder zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Sparkassengeschäfte besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 SpkG hat der Sparkassenträger vor der Wahl die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Die erforderlichen Kenntnisse können in der Regel auch durch Fortbildung erworben werden. Die Sparkassenakademie wird für die Mitglieder der Verwaltungsräte weiterhin Informationsveranstaltungen, Seminare und regelmäßige Fortbildungen anbieten.

C. Wahl durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland

3. Mitglieder der Ausschüsse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bildet nach § 15 Abs. 3 SpkG aus seiner Mitte einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss. Ferner kann er einen Hauptausschuss bilden. Der Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland hat die Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses gesetzeskonform auf den Hauptausschuss übertragen.

3.1. Zusammensetzung des Hauptausschusses

Nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22. Juni 2023 zur Vereinigung der Stadtsparkasse Haltern am See mit der Sparkasse Westmünsterland entfällt in der neuen Wahlperiode der Vorsitz des Hauptausschusses auf den Landrat des Kreises Borken, von den 7 weiteren Mitgliedern und ihren Stellvertretern sind gemäß § 2 Abs. 1 GO HA

- 5 weitere Mitglieder
(paritätisch inkl. Vorsitzenden aus den Kreisgebieten Borken und Coesfeld),
- 2 Arbeitnehmervertreter.

Zusätzlich nimmt nach § 2 Abs. 4 GO HA der Landrat des Kreises Coesfeld beratend an den Sitzungen teil, sofern er nicht Mitglied ist.

3.2. Zusammensetzung des Risikoausschusses

Nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22. Juni 2023 zur Vereinigung der Stadtsparkasse Haltern am See mit der Sparkasse Westmünsterland entfällt in der neuen Wahlperiode der Vorsitz des Risikoausschusses auf den Landrat des Kreises Coesfeld, sofern er Mitglied des Verwaltungsrates ist. Von den 7 weiteren Mitgliedern und ihren Stellvertretern sind gemäß § 2 Abs. 1 GO RA

- 5 weitere Mitglieder
(paritätisch inkl. Vorsitzenden aus den Kreisgebieten Borken und Coesfeld),
- 2 Arbeitnehmervertreter.

Zusätzlich nimmt nach § 2 Abs. 5 GO RA der Landrat des Kreises Borken beratend an den Sitzungen teil, sofern er nicht Mitglied ist.

D. Wahlvorschlag durch jeden Stadt- bzw. Gemeinderat in den Kreisen Borken und Coesfeld

4. Sparkassenbeirat der Sparkasse Westmünsterland

Der Sparkassenbeirat ist ein beratendes Gremium der Sparkasse Westmünsterland. Er verfolgt das Ziel, über seine Mitglieder den Sparkassenvorstand aus der besonderen Sachkenntnis über Wirtschaft und Region heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Sparkasse Westmünsterland zur Bevölkerung und Wirtschaft nutzbringend zu vertiefen. Der Beirat kann Vorschläge, Hinweise und Anregungen für die Sparkassenarbeit unterbreiten.

Nach der Beiratsordnung beruft der Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland zu Beginn seiner neuen Wahlperiode auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse Westmünsterland die Mitglieder des Sparkassenbeirates. Die Kommunen unterbreiten dafür ihrerseits dem Vorstand einen Vorschlag für einen Vertreter aus dem jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderat. Die Landräte und Bürgermeister/innen der Kommunen im Geschäftsgebiet werden zusätzlich qua Ihres Amtes Beiratsmitglieder.

Der Vorstand der Sparkasse Westmünsterland kann während der Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrates bis zu zehn weitere Mitglieder in den Sparkassenbeirat berufen.

Die Beiratsmitglieder sollen über die Sachkenntnis im Sinne des § 1 Absatz 2 der Beiratsordnung verfügen. Sie sollen ihren Wohn- oder Dienstsitz bzw. ihren Wahl- oder Wirkungskreis im Geschäftsgebiet der Sparkasse Westmünsterland haben. Eine Vertretung findet nicht statt.

Der Verwaltungsrat wählt aus den berufenen Mitgliedern einen Beiratsvorsitzenden. Für die anstehende Wahlperiode wird der Beiratsvorsitz von einem Mitglied des Verwaltungsrates aus dem Kreis Borken vorgenommen. Der Stellvertreter ist aus den Mitgliedern des Kreises Coesfeld zu wählen.

Für die Mitglieder im Sparkassenbeirat gelten die Unvereinbarkeitsgründe gemäß § 13 Abs. 1 SpkG (siehe Absatz 2.2. dieses Vermerkes).